

XXIII. Rechtspflege

Vorbemerkung

Die Kriminalstatistik der DDR wurde in den Jahren 1960 bis 1964 etappenweise unter Verantwortung des Generalstaatsanwalts der DDR zentralisiert, wobei die früheren Statistiken der einzelnen Rechtspflegeorgane (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte) zusammengefaßt wurden.

Die Erfassung der festgestellten Straftaten (Kriminalität) erfolgte bis 1963 in der Statistik der Kriminalpolizei. Erlaßt wurde die abschließende Entscheidung des Untersuchungsorgans im Sinne des § 157 der Strafprozeßordnung, mit der das Bestehen eines Straftatverdachts festgestellt wurde. Spätere Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte, die diesen Verdacht nicht bestätigten (Einstellungen mangels Schuld, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und Freisprüche), blieben unberücksichtigt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 erfolgt die Erfassung der Straftaten bei allen Rechtspflegeorganen einheitlich zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Es werden nur die endgültig festgestellten Straftaten gezählt, und zwar auch dann, wenn das Verfahren mit der Übergabe an ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan (Konflikt- oder Schiedskommission) oder mit der vorläufigen Einstellung (§§ 159, 165 Ziffern 1, 2 und 4, 173, 226 Ziffer 4, 241 der Strafprozeßordnung) endete. Nach späterer Fortführung eines vorläufig eingestellten Verfahrens wird die bereits früher statistisch erfaßte Straftat nicht noch einmal gezählt.

Die Erfassung der Beschuldigten und der Täter (Beschuldigte, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit endgültig festgestellt wurde) erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 bei allen Rechtspflegeorganen zum Zeitpunkt des endgültigen Verfahrensabschlusses. Diese Regelung gilt seitdem sowohl für vorläufige und endgültige Einstellungen durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft wie auch für alle rechtskräftigen Entscheidungen (Beschlüsse und Urteile) der Gerichte.

Die Abgaben an die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane werden seit Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ausgewiesen.

1. Kriminalität und Beschuldigte ²

Jahr	Festgestellte Straftaten (Kriminalität)			Beschuldigte			
	Insgesamt	1960 = 100	Straftaten je 100 000 der Bevölkerung (Kriminalitätsziffer)	Insgesamt	davon		Täter je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung
					Täter ¹⁾	Strafrechtlich nicht verantwortliche Beschuldigte ²⁾	
1957	169 557	122,7	967
1958	186 138	133,9	1 072
1959	156 970	129,1	907
1960	139 021	100	806	122 478	93 040	29 438	676
1961	148 502	106,8	867	110 159	87 821	22 338	648
1962	162 280	116,7	949	126 325	102 564	23 761	763
1963	163 999	118,0	956	116 642	90 921	25 721	678
1964	138 350	99,5	814	115 401	92 237	23 164	698
1965	128 661	92,5	756	100 373	82 944	17 429	627

²⁾ Einschließlich Übergaben an Konflikt- bzw. Schiedskommissionen. — *) Freisprüche, Ablehnung der Eröffnung nach § 175 StPO, Einstellungen nach §§ 158, 164 StPO, auch in Verbindung mit § 8 StEG sowie § 40 Absatz 1 Satz 2 JGG.